

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.06.2020

Grundsätze kommunaler Unternehmensführung - Fortentwicklung des PCGK

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 beschlossen, dass die Verwaltung unter Einbeziehung fachlich ausgewiesener externe Experten den PCGK der Stadt Köln einer kritischen Bewertung unterziehen soll. Ziel sollte es sein, dem Rat einen optimierten PCGK zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung erfüllt mit dem anliegenden Entwurf für den Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Stadt Köln diesen Auftrag. Als externer Experte konnte Herr Professor Papenfuß von der Zeppelin Universität für die Revision des PCGKs gewonnen werden. Das Team von Herrn Professor Papenfuß hat am 21.11.2019 den finalen Handlungsbericht für die Überarbeitung des PCGK der Stadt Köln vorgelegt. Am 20.01.2020 hat Herr Professor Papenfuß diesen Handlungsbericht in einer Sondersitzung dem Finanzausschuss vorgestellt. Auf der Grundlage der Diskussion in der Sondersitzung hat die Verwaltung die vorgeschlagenen Handlungsoptionen einer ausführlichen Bewertung unterzogen. Diese Bewertung wurde in die Finanzausschusssitzung vom 03.02.2020 im Rahmen einer Mitteilungsvorlage eingebracht.

Zu diesem Papier der Verwaltung sind wiederum Anregungen, Fragen und Stellungnahmen bei der Verwaltung eingegangen. Auch die Beteiligungsunternehmen wurden informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Verwaltung legt daher nunmehr in der bewährten Form einer tabellarischen Synopse eine aktualisierte Bewertung der Handlungsempfehlungen von Herrn Professor Papenfuß vor (Anlage 2). Die Änderungen zur Vorversion aus der Mitteilungsvorlage zur Sitzung am 03.02.2020 sind hier durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Aus den einzelnen Bewertungen ergibt sich ein neugefasster Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln, der als Anlage 1 dieser Ratsvorlage beigefügt ist. Die Fortschreibung soll Grundlage für eine erneute Befassung und Diskussion im Finanzausschuss sein, um auf dieser Basis dem Rat eine abschließende Beschlussempfehlung im September-Gremienlauf vorlegen zu können.

Auf folgende Neuerungen des PCGK wird besonderes hingewiesen:

Verbesserte Transparenz:

Die Beteiligungsunternehmen werden auf ihrer Internetseite wichtige Unternehmensdaten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen (Ziffer 1.4.3).

Die Erklärung über die Corporate Governance des Unternehmens erfolgt jährlich analog zu § 289f HGB als eigenständige Anlage zum Jahresabschluss (Präambel und Geltungsbereich). Die Er-

klärung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. (Präambel und Geltungsbereich)

Optimierte Gremienzusammenarbeit:

Neben der Überwachungsaufgabe wurde auch die zukunftsgerichtete begleitende Beratung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat im PCGK verankert (Ziffer 2.2.1).

Diversität und Frauenförderung:

Der PCGK sieht die Berücksichtigung der Ausgewogenheit der Geschlechter sowie der Diversität sowohl im Aufsichtsrat Ziffer (Ziffer 2.5.1) als auch bei der Geschäftsführung Ziffer (3.1.1) als auch in den Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung (Ziffer 3.2.15 als auch in der Erklärung nach § 289f HGB) vor.

Qualifikation / Fortbildung:

Um die Qualifikation der Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsgremien der Gesellschaften sicherzustellen, werden auch derzeit schon umfangreiche Fortbildungen angeboten und auch genutzt. Die Teilnahme an Fortbildungen soll zukünftig im jährlichen Bericht des Aufsichtsrats dokumentiert werden. Außerdem soll die Teilnahme an den Grundlagenschulungen zu Beginn der Wahlperiode für die seitens des Rates entsandten Aufsichtsräte verbindlich werden (Ziffer 2.2.4).

Externe Aufsichtsratsmitglieder:

Herr Professor Papenfuß hat die Empfehlung unterbreitet, dass zumindest ein externes Mitglied, welches weder aus dem Rat noch aus der öffentlichen Verwaltung stammt, mit fachlicher Eignung und/oder Branchenkenntnissen in das Aufsichtsorgan entsendet wird (Ziffer 2.5.3). Schon bei Vorlage der Empfehlungen im Januar diesen Jahres hatte die Verwaltung, die einen solchen Vorschlag grundsätzlich sehr begrüßt, darauf hingewiesen (Siehe Nr. 41 in der Synopse), dass sich bei Übertragung dieses Vorschlages nach NRW praktische Umsetzungsfragen stellen. Hintergrund ist, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrates in NRW nach den Sitzverhältnissen im Rat erfolgt, weshalb die Umsetzung in der Praxis interfraktionelle Abstimmungen und Verständigungen voraussetzt. Die Verwaltung hat inzwischen diverse Rückmeldungen erhalten, dass eine verbindliche Vorgabe mit Blick auf die Neukonstituierung des Rates daher als schwierig angesehen wird, auch wenn die grundsätzliche Regelungsintention einer verstärkten Abbildung insbesondere von Branchenkennern vielfach geteilt wird. Dieser Punkt sollte daher im Finanzausschuss nochmals vertieft erörtert werden.

Geschäftsführerbestellung und -vergütung:

Die Anforderungen an das Ausschreibungsverfahren sind erhöht worden. Grundsätzlich muss nunmehr eine Personalberatung hinzugezogen werden, die ein dokumentiertes Auswahlverfahren durchführt (Ziffer 3.6.2). Die Höhe der Vergütung ist durch eine Personalberatung zu bestätigen (Ziffer 3.3.2). Die Stadt Köln erstellt einen jährlichen Vergütungsbericht sämtlicher Geschäftsführungen, der auf der städtischen Internetseite veröffentlicht wird. (Ziffer.3.3.4).

Compliance:

- Einführung eines Compliance Management Systems (Ziffer 3.2.3).

- Einführung einer Hinweisgebereinrichtung („Whistleblower“), um Regelverstöße im Unternehmen frühzeitig erkennen zu können (Ziffer 3.2.4).

Zu der Einführung einer Karenzzeit vor Übernahme eines Amtes („**Cooling off**“):

Die Cooling-Off-Verpflichtung bei einem Wechsel aus der Geschäftsführung in den Aufsichtsrat war schon bisher in Ziffer 2.5.2 des PCGK geregelt. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Zu den Ausführungen von Herrn Professor Papenfuß zu einer Cooling-Off-Periode auch für den umgekehrten Fall, also den Wechsel vom Aufsichtsrat in die Geschäftsführung, hatte es zunächst eine Reihe von Rückfragen aus dem Finanzausschuss gegeben, welche konkreten Interessenkonflikte durch eine solche Regelung verhindert werden sollen und wie die Sach- und Interessenlage der Arbeitnehmerseite zu würdigen ist. In seiner Antwort hat Herr Professor Papenfuß darauf hingewiesen, dass sein Vorschlag vorrangig eine Sensibilisierung für mögliche Interessenkonflikte erzeugen soll. Konflikte seien im Fall eines Wechsels von Aufsichtsrat in die Geschäftsführung jedoch sicherlich weniger zu befürchten als umgekehrt bei einem Wechsel von der Geschäftsführung in den Aufsichtsrat. Daher handele es sich seinerseits lediglich um eine Empfehlung / Anregung.

Die Diskussion um die Cooling-Off Periode und diverse Rückmeldungen haben darüber hinaus gezeigt, dass noch eine Reihe von rechtlichen Fragen zu vertiefen sind, bevor eine entsprechende Empfehlung rechtssicher im PCGK verankert werden kann. Hierzu gibt es bislang keinerlei Regelungsvorbilder, sodass es sich um juristisches Neuland handelt. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf die Arbeitnehmermitbestimmung, die Besetzung der Arbeitsdirektorin / des Arbeitsdirektors sowie rechtliche Fragen der Berufsfreiheit der betroffenen Personengruppen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung vor einer abschließenden Empfehlung in diesem Punkt die aufgeworfenen Fragen zunächst separat gutachterlich betrachten zu lassen.

Anlagen:

- Anlage 1 PCGK der Stadt Köln – revidierte Fassung –
- Anlage 2 Synopse des PCGK 2012, des Handlungsberichtes von Professor Papenfuß und der aktualisierten Verwaltungsbewertung

Gez. Prof. Dr. Diemert